Telefon: 0 233-747392

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Luftreinhalteplanung
RKU-I-5

Umsetzung Eckdatenbeschluss

Finanzierungsbeschluss zur Erfüllung von Pflichtaufgaben in der Umweltvorsorge für die Jahre 2027-2029

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01509

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 10.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Vorgaben der im Jahr 2024 novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie in Verbindung mit der aktuellen Messwertsituation bzgl. Stickstoffdioxid machen die Erstellung eines Luftreinhaltefahrplans erforderlich. Zudem steht die nächste Runde der Lärmaktionsplanung (Runde 5) nun an und muss bis Juli 2029 fertiggestellt werden. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichtaufgaben mittels externer Unterstützung sind finanzielle Mittel für die nächsten Jahre notwendig.
Inhalt	• Die Erstellung von Luftreinhalteplänen wurde in Bayern im Jahr 2021 auf Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner*innen übertragen. Aufgrund der Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie und damit der Verschärfung der Grenzwerte ab 2030 in Zusammenhang mit den in München vorliegenden Messwerten bzgl. Stickstoffdioxid ist ein Luftreinhaltefahrplan bis Ende 2028 in Kraft zu setzen. Für die fundierte Entwicklung und Bewertung von wirkungsvollen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen sind in den folgenden Jahren Mittel für gutachterliche Untersuchungen und Kommunikation zwingend erforderlich. Es ist mit einem sehr hohen Klagerisiko zu rechnen, so dass auch Mittel für eine begleitende externe Rechtsberatung nötig sind. • Die turnusgemäß alle 5 Jahre erforderliche Überprüfung und Überarbeitung des jeweils gültigen Lärmaktionsplan (LAP) steht nun in der 5. Runde erneut an. Für die Erstellung von Gutachten insbesondere zur Aufstellung eines Kataloges geeigneter, wirkungsvoller Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans werden entsprechende Mittel erforderlich.

Gesamtkosten / Gesamterlöse	Für die Erstellung von Gutachten und die Entwicklung, Bewertung und Gewichtung von umfassenden und wirkungsvollen Maßnahmenpaketen im Rahmen der Erstellung des Luftreinhaltefahrplans, für die diesbezügliche rechtsberatende Unterstützung und Kommunikation sowie für die gutachterliche Unterstützung bei der Maßnahmenentwicklung im Rahmen des Lärmaktionsplans (Runde 5) werden Haushaltsmittel in Höhe von 210.000 € im Jahr 2027, 260.000 € im Jahr 2028 und 40.000 € im Jahr 2029 erforderlich. Es findet keine Haushaltsausweitung statt. Die Kosten werden durch Mittelumschichtungen aus dem Referatsbudget gedeckt.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die für die Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans auf Basis der EU-Richtlinie erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 200.000 Euro in den Jahren 2027 und 2028 durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die für die Durchführung der Maßnahmenplanung zum Lärmaktionsplan - Runde 5 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro im Jahr 2027, 60.000 Euro im Jahr 2028 und 40.000 Euro im Jahr 2029 durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Luftreinhalteplanung, Stickstoffdioxid, Novellierung EU-Luftqualitätsrichtlinie, Luftreinhaltefahrplan, Grenzwertverschärfung Stickstoffdioxid, Lärmaktionsplan
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-747392

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Luftreinhalteplanung
RKU-I-5

Umsetzung Eckdatenbeschluss

Finanzierungsbeschluss zur Erfüllung von Pflichtaufgaben in der Umweltvorsorge für die Jahre 2027-2029

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01509

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 10.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 3
1. Ausgangslage ... 3
1.1 Luftreinhalteplanung ... 3
1.1.1 Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung in München, Konnnexität ... 3
1.1.2 Inkrafttreten der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie im Dezember 2024 ... 3
1.1.3 Erforderlichkeit der Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans, Finanzierungsbedarf 4
1.2 Lärmaktionsplanung ... 5
1.2.1 EU-Umgebungslärmrichtlinie ... 5
1.2.1.1 Lärmaktionsplanung ... 6
1.2.1.2 Durchführung der Maßnahmenplanung zum Lärmaktionsplan – Runde 5 ... 6
1.2.1.3 Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan – Runde 5 .. 7
2. Finanzbedarf und Mittelverwendung ... 7
2.1 Finanzbedarf zum Erstellen des Luftreinhaltefahrplans gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie ... 7
2.1.1 Fachgutachten zur Erstellung eines Luftreinhaltefahrplans ... 7
2.1.2 Kommunikationsleistungen und Stakeholdermanagement ... 7
2.1.3 Juristische Unterstützung zur Aufstellung des Luftreinhaltefahrplans ... 8
2.2 Finanzbedarf im Rahmen der Lärmaktionsplanung ... 8
3. Aktuelle Herausforderungen/Problematik ... 9

4. Rahmensetzung des Eckdatenbeschlusses 9
5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung 9
5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 10
5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt 10
6. Klimaprüfung 10
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 10
II. Antrag der Referentin 11
III. Beschluss 12

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In dieser Sitzungsvorlage werden erforderliche Mittel zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben im Rahmen der Luftreinhalteplanung sowie Lärmaktionsplanung dargelegt.

1.1 Luftreinhalteplanung

1.1.1 Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung in München, Konnnexität

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Luftreinhalteplänen wurde durch Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) im Jahr 2021 in Bayern auf Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner*innen übertragen. Damit liegt seither die Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung für das Stadtgebiet München bei der Landeshauptstadt München (LHM). Eine Mittelübertragung durch den Freistaat Bayern für die damit übertragenen Aufgaben hat bisher trotz Anerkennen der Konnexität in der Gesetzesänderung nicht stattgefunden. In mehreren Schreiben, zuletzt vom 07.07.2025 hat der ehemalige Oberbürgermeister, Herr Reiter, Herrn StM Glauber zum entsprechenden Finanzausgleich aufgefordert. Wie Herr StM Glauber in seinem Schreiben vom 20.08.2026 zur Kenntnis gibt, ist mit keinem Finanzausgleich zu rechnen. Somit gibt es bisher keine Refinanzierung seitens des Freistaats.

1.1.2 Inkrafttreten der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie im Dezember 2024

Im Oktober 2024 wurde der Novelle der EU-Luftqualitätsrichtlinie final von allen Seiten zugestimmt und sie ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 10.12.2024 in Kraft getreten. Die EU-Richtlinie ist vom Bund innerhalb von 24 Monaten in nationales Gesetz zu überführen. Es ist mit Verweis auf den Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung (https://www.koalitionsvertrag2025.de, Zeile 1201 f.) zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die nationale Gesetzgebung nicht oder nur unwesentlich von der EU-Richtlinie abweichen wird. Seitens der Bundesregierung wurde ein Entwurf zur Novellierung der 39. BImSchV verfasst, die die Richtlinie nahezu 1:1 in deutsches Recht übersetzt. Änderungen im Vergleich des Gesetzesentwurfes mit der Richtline sind eher redaktioneller Natur. Die Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf im Mai und Juni 2026 durchgeführt. Die Stadt München hat im Rahmen einer diesbezüglichen Abfrage des Deutschen Städtetages Stellung bezogen.

Ein Schwerpunkt der novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie ist die Verschärfung der lufthygienischen Grenzwerte ab 2030, die in relevanten Auszügen für die LHM in der folgenden Tabelle dargestellt ist.

Tabelle 1: Gegenüberstellung bisherige und neue Grenzwerte (NO2; PM10; PM2,5)

Schadstoff	**Mittelungszeitraum**	**Bisheriger Grenzwert**	**Neuer Grenzwert**	**Messwerte 2025 Landshuter Allee**
Stickstoffdioxid (NO_2) in µg/m³	1 Jahr	40	20	38
	24 Stunden (Anzahl erlaubter Überschreitungen pro Jahr)	-	50 (18 d/a)	-

Schadstoff	Mittelungszeitraum	Bisheriger Grenzwert	Neuer Grenzwert	Messwerte 2025 Landshuter Allee
	1 Stunde (Anzahl erlaubter Überschreitungen pro Jahr)	200 (18 h/a)	200 (3 h/a)	-
Feinstaub PM10 in µg/m³	1 Jahr	40	20	19
	24 Stunden (Anzahl erlaubter Überschreitungen pro Jahr)	50 (35 d/a)	45 (18 d/a)	7x überschritten
Feinstaub PM2,5 in µg/m³	1 Jahr	25	10	9
	24 Stunden (Anzahl erlaubter Überschreitungen pro Jahr)	-	25 (18 d/a)	-

1.1.3 Erforderlichkeit der Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans, Finanzierungsbedarf

Die Jahreskurzauswertung des Landesamtes für Umwelt (LfU) für 2025 zeigt, dass an der Landshuter Allee sowie am Stachus, jeweils mit einem Jahresmittelwert für PM10 von 19 µg/m³ und für PM2,5 von 9 µg/m³ bereits jetzt die neuen Feinstaub-Grenzwerte eingehalten werden können. Sofern keine unvorhergesehene Entwicklung eintritt, ist daher davon auszugehen, dass die neuen Feinstaub-Grenzwerte (PM10, PM2,5) für München voraussichtlich keinen zusätzlichen Handlungsbedarf auslösen werden.

Deutlich anders stellt sich die Lage bezüglich der Verschärfung des Stickstoffdioxid-Grenzwerts dar. Aufgrund der bevorstehenden Halbierung des Grenzwerts von bislang 40 µg/m³ auf zukünftig 20 µg/m³ bei Stickstoffdioxid sowie der vorliegenden Stickstoffdioxid-Messergebnisse der letzten Jahre und Monate, besteht für die kommenden Jahre weiterhin erheblicher Handlungsbedarf.

Um sicherzustellen, dass die Grenzwerte ab 2030 eingehalten werden, sieht die novellierte EU-Luftqualitätsrichtlinie die Aufstellung von Luftreinhaltefahrplänen bis 2028 vor, wenn Überschreitungen der ab 2030 geltenden Grenzwerte in den Jahren 2026 festgestellt bzw. bis 2029 prognostiziert werden. Wenn somit im Jahr 2026 eine Überschreitung der neuen Grenzwerte festzustellen ist, muss bis Ende 2028 ein entsprechender Luftreinhaltefahrplan erstellt werden. Er hat angemessene, wirkungsvolle und verhältnismäßige Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsprognosen zu beinhalten, mittels derer bis 2030 eine Einhaltung der verschärften Grenzwerte gewährleistet ist.

Sollte der Grenzwert trotz der im Luftreinhaltefahrplan festgelegten Maßnahmen im Jahr 2030 weiterhin überschritten werden, müssen die zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten überprüfen, ob die im Luftreinhaltefahrplan festgelegten Maßnahmen geeignet waren, die Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten oder ob gegebenenfalls zusätzliche und wirksame Maßnahmen entsprechend dem Verfahren der Fortschreibung festlegen.

Sollte trotz der untersuchten und festgesetzten Maßnahmen unter Zugrundelegung entsprechender Prognosen eine Einhaltung des neuen Grenzwertes bis 2030 nicht erreichbar sein, kann auf Basis des Luftreinhaltefahrplans bei Vorliegen entsprechender

Voraussetzungen (siehe Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie) bei der EU-Kommission im Januar 2029 ein Antrag auf Fristverlängerung bis 2035 gestellt werden. Hierfür müssen allerdings alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen gutachterlich geprüft werden und dies im Luftreinhaltefahrplan dargelegt werden. Die genauen Anforderungen für die Möglichkeit der Beantragung einer Fristverlängerung werden in einem Durchführungsrechtsakt der EU festgelegt, der sich auf europäischer Ebene noch in Erarbeitung befindet.

Tabelle 2 lässt aufgrund des Stickstoffdioxid-Jahresmittelwertes 2025 und der Messwertenwicklungstendenz der letzten Jahre für die vom LfU betriebene LÜB-Station Landshuter Allee trotz ergriffener restriktiver Maßnahmen eine weithin anhaltende Überschreitung des gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie bei 20 µg/m³ liegenden Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid erkennen.

Tabelle 2: Jahresmittelwerte von Stickstoffdioxid (NO_2) in µg/m³ der fünf im Stadtgebiet München verteilten LÜB-Messstationen des LfU im Zeitraum 2019 bis 2025; grau hinterlegt sind Überschreitungen des für Stickstoffdioxid gültigen Jahresmittelgrenzwertes von 20 µg/m³

LÜB-Station	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Allach	19	18	17	15	14	17
Johanneskirchen	17	15	14	13	13	14
Landshuter Allee	54	51	49	45	39	38
Lothstraße	23	21	20	18	17	18
Stachus	33	30	31	28	24	25

Ebenso zeigen die Messergebnisse des städtischen Stickstoffdioxid Messnetzes sowie der vom LfU betriebenen Stickstoffdioxid-Passivsammler eine anhaltende Überschreitung des gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie bei 20 µg/m³ liegenden Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf (vgl. www.muenchen.de/messergebnisse): An 34 der insgesamt im Jahr 2025 betriebenen 54 Passivsammlerstandorten (somit 63 %) lag der gemessene Jahresmittelwert 2025 über dem gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie bei 20 µg/m³ liegenden Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid. Die bereits vorliegenden Messergebnisse des Jahres 2026 lassen an den derzeit betriebenen Passivsammlerstandorten keine anderweitige Tendenz erkennen, so dass aufgrund der erwartbaren Überschreitung des bei 20 µg/m³ liegenden Jahresmittelgrenzwerts der EU-Richtlinie die Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans für München erforderlich ist.

Aufgrund der Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie und damit der Verschärfung der Grenzwerte ab 2030 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15984) ist ein Luftreinhaltefahrplan bis Ende 2028 als kommunale Pflichtaufgabe zu erstellen. Zur Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgaben sind in den folgenden Jahren finanzielle Mittel für gutachterliche Unterstützung, Projektsteuerung und Kommunikation zwingend erforderlich.

1.2 Lärmaktionsplanung

1.2.1 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die Europäische Union hat, um der steigenden Lärmbelastung entgegenzuwirken, die EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen. Ziel der Richtlinie ist es, durch die Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP) schädliche Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität zu vermeiden bzw. zu vermindern.

1.2.1.1 Lärmaktionsplanung

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans inklusive Durchführung einer mehrphasigen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um eine dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgabe. Rechtsgrundlage für die Lärmminderungsplanung ist der sechste Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), mit dessen Einführung die EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Landeshauptstadt München hat erstmals im Jahr 2013 entsprechend den Vorgaben von § 47d Absatz 1 BImSchG einen (noch heute gültigen) Lärmaktionsplan aufgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11894). Gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG müssen die Gemeinden – also auch die Landeshauptstadt München – turnusgemäß alle 5 Jahre den jeweils gültigen Lärmaktionsplan (LAP) prüfen und überarbeiten.
Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte ergeben (in München wurden dazu vom Stadtrat Anhaltswerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht beschlossen; Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435). Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechen und die nach Anhang VI zu übermittelnden Daten enthalten[1].

In § 47d Absatz 3 BImSchG ist die zwingend erforderliche mehrphasige Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Demnach wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört und erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Die nächste Runde der Lärmaktionsplanung (Runde 5) steht nun an und muss bis Juli 2029 fertiggestellt werden. Aufgrund der Vorlaufzeiten des formellen Prozesses muss mit den Arbeiten bereits 2027 begonnen werden. Eine Verschiebung der Aufgabe ist nicht möglich, da die im BImSchG vorgegebenen Termine verbindlich sind.

Die Lärmaktionsplanung ist ein bürger*innennaher Prozess.
Ziel des Lärmaktionsplans ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern oder zu mindern. Von der Umsetzung der stadtweiten Strategien zur Lärmminderung sowie der kleinräumigen Lärmschutzmaßnahmen des Lärmaktionsplans profitieren eine große Anzahl der Münchner Bürger*innen.

1.2.1.2 Durchführung der Maßnahmenplanung zum Lärmaktionsplan – Runde 5

In München werden, wie auch in anderen Ballungsräumen – trotz der bereits umgesetzten Maßnahmen und Programme und einer sich damit kontinuierlich verbessernden Situation – in weiten Bereichen die maßgebenden Anhaltswerte der Lärmaktionsplanung überschritten. Daher ist es erforderlich, Belastungsschwerpunkte zu erfassen und Untersuchungsgebiete herauszuarbeiten, für die prioritär Lärmminderungsmaßnahmen geprüft werden.

Für die Untersuchungsgebiete wird ein Maßnahmenkatalog aufgestellt, die in Frage kommenden Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft, etwaige Varianten und die zu erwartenden Kosten hierfür ermittelt und im Rahmen einer Kosten-Nutzenanalyse entscheidungsreif vorbereitet.

Aufgrund der personellen Situation im Referat für Klima- und Umweltschutz und den anderen tangierten Referaten werden diese Untersuchungen an einen externen Gutachter ver-

[1] Link zur EU-Umgebungslärmrichtlinie inkl. Anhang (zuletzt aufgerufen am 29.07.2026): eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0049

geben.

1.2.1.3 Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan – Runde 5

Geplant ist, bei der Erstellung des Lärmaktionsplans über ein kombiniertes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren (bestehend aus Online-Beteiligung und Veranstaltungsformaten) eine breite Basis in der Bevölkerung für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung zu erhalten.

Anders als bisher soll die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Jahre ab 2026 nicht mehr an ein externes Beratungsbüro vergeben werden, sondern aus Gründen der Kostenersparnis in Zusammenarbeit mit consult.in.M des Personal- und Organisationsreferat (POR) durchgeführt werden. Finanzielle Mittel werden dafür demzufolge nicht benötigt.

2. Finanzbedarf und Mittelverwendung

2.1 Finanzbedarf zum Erstellen des Luftreinhaltefahrplans gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie

2.1.1 Fachgutachten zur Erstellung eines Luftreinhaltefahrplans

Zur fachlichen Erarbeitung des Luftreinhaltefahrplans sind verkehrsgutachterliche Untersuchungen als wesentliche Grundlage erforderlich. Hierfür sowie für weitere fachliche Unterstützung wird im konsumtiven Bereich ein Finanzbedarf in Höhe von jeweils 80.000 € in den Jahren 2027 und 2028 angesetzt.

Um die Zeitschiene zur Erstellung des Luftreinhaltefahrplans bis 2028 einhalten zu können, erfolgte die Vergabe der fachgutachterlichen Leistungen bereits unter Einbeziehung referatseigener Mittel im ersten Halbjahr 2026 durch das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 unter fachlicher Zuarbeit des Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU) in Form eines Rahmenvertrag. Die zu erbringende Leistung wurde in drei Teilschritte unterteilt: Der Teilschritt 1 des Teilprojektes „Maßnahmenentwicklung“ hat die Erstellung eines für München geeigneten Maßnahmenbündels („Maßnahmenstrauß“) zur Einhaltung der verschärften Grenzwerte zum Inhalt.

Im Teilschritt 2 erfolgen die vertiefenden Untersuchungen des im Teilschritt 1 festgelegten Maßnahmenbündels bzw. der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen und ggf. Maßnahmenkombinationen mit detaillierten Wirkungsanalysen. Aufbauend auf diesen Wirkungsanalysen soll die Entwurfserstellung des Luftreinhaltefahrplans erfolgen.

Im Teilschritt 3 ist die Durchführung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der EU-Richtlinie bzw. 39. BImSchV voraussichtlich im ersten Halbjahr 2028 geplant.

Die im Teilschritt 2 und 3 vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wurden unter den Vorbehalt einer weiteren Finanzierungszusage gestellt. Die Mittel für die erforderliche Anschlussfinanzierung für die erforderlichen Teilschritte 2 und 3 der Auftragsvergabe werden mit dieser Beschlussvorlage angemeldet.

2.1.2 Kommunikationsleistungen und Stakeholdermanagement

Der Handlungsbedarf zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung in München gemäß der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie erfordern eine umfassende Kommunikationsstrategie und Einbindung relevanter Stakeholder. Dies ist notwendig, um die verschiedenen Kommunikationskampanien effektiv zu gestalten und umzusetzen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und die Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen zu gewährleisten. Relevante Stakeholder sind beispielsweise: vulnerable Gruppen,

Betroffene an Belastungsorten, Verkehrsteilnehmende, Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Umlandgemeinden, Mobilitätsdienstleister, welche durch verschiedene Kommunikationsformen eingebunden werden sollen.

Der Auftrag für eine externe Unterstützung ist aufgrund der Komplexität der Aufgabe und der Notwendigkeit einer professionellen Kommunikationsstrategie zwingend erforderlich. Die Leistung kann nicht durch das städtische Personal erbracht werden, da nicht in allen Themenbereichen das entsprechende Fachwissen vorhanden ist und keine hinreichenden Bearbeitungskapazitäten bestehen.

Für die Kommunikationsleistungen und das Stakeholdermanagement ist ein Gesamt-Kostenrahmen von jeweils 70.000 € für die Jahre 2027 und 2028 notwendig. Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

2.1.3 Juristische Unterstützung zur Aufstellung des Luftreinhaltefahrplans

Im Zusammenhang mit der notwendigen Aufstellung des Luftreinhaltefahrplans und der Erreichung der verschärften EU-Luftschadstoffgrenzwerte sind weitere rechtliche Herausforderungen zu erwarten. Insbesondere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Klagen gegen den Luftreinhaltefahrplan bzw. darin vorgesehene Maßnahmen zu erwarten. Gegen die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, in dem die stufenweise Einführung von Zufahrtsbeschränkungen in die erweiterte Umweltzone für Dieselfahrzeuge vorgesehen waren, wurden bspw. 19 Klagen gegen die Verschärfung der Umweltzone erhoben. Die externe juristische Unterstützung ist vor diesem Hintergrund bereits im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhaltefahrplans erforderlich, um dem Erfolg solcher zu erwartender Klagen bestmöglich vorzubeugen. Da der in der neuen Luftqualitätsrichtlinie vorgegebene Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid zum aktuellen Zeitpunkt noch an einigen Stellen im Münchner Stadtgebiet um bis zu ca. 15 µg/m³ überschritten wird, ist es wahrscheinlich nicht vermeidbar, Maßnahmen zu erlassen, die weitreichend in die Rechte der Bürger*innen eingreifen.

Der Umfang der Unterstützung durch die externe Rechtsberatung ist derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbar.

Es bestehen insbesondere keine ausreichenden personellen Kapazitäten bei der Stabsstelle Recht im Referat für Klima- und Umweltschutz oder in der Stadtverwaltung, um die zu erwartende erhebliche Spitze der Arbeitsbelastung vollumfänglich selbst abzudecken.

Hierfür werden je 50.000 € für die Jahre 2027 und 2028 benötigt. Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

2.2 Finanzbedarf im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Der Lärmaktionsplan ist ein strategisches Planwerk, in dem Strategien und Maßnahmen zur Lärmminderung formuliert werden.

Zum einen wird eine übergeordnete strategische Planung auf gesamtstädtischer Ebene durchgeführt mit dem Ziel, eine flächendeckende Lärmminderung durch verkehrsplanerische Maßnahmen zu erreichen. Zum anderen werden für Münchens Belastungsschwerpunkte konkrete kleinräumige Lärmminderungsmaßnahmen (z. B. Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags, Geräuschminderung an den Schienenwegen der Trambahn) ausgearbeitet.

Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der Auftragsgegenstand ist demnach wie folgt:

- Ausarbeitung einer Bewertungsmatrix für mögliche Lärmminderungsmaßnahmen
- Vorschlag möglicher Maßnahmen für die Belastungsschwerpunkte
- Durchführung einer Wirksamkeitsanalyse für die ausgewählten Maßnahmen (in der Regel 2 Maßnahmen) je Belastungsschwerpunkt
- Konzeption zu Ruhigen Gebieten
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Auftrag an einen externe*n Dienstleister*in ist aufgrund der Komplexität der Aufgabe sowie der personellen Situation im Referat für Klima- und Umweltschutz und den anderen tangierten Referaten zwingend erforderlich.

Für die Erstellung eines Gutachtens mit den oben genannten Inhalten ist mit einem befristeten, konsumtiven Finanzbedarf von 10.000 € im Jahr 2027, 60.000 € im Jahr 2028 und 40.000 € im Jahr 2029 zu rechnen.

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1.

3. Aktuelle Herausforderungen/Problematik

Bei der Erstellung des Luftreinhaltefahrplans inkl. der erforderlichen Informationskampagnen handelt sich um eine Pflichtaufgabe gemäß der novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881 und § 47 BImSchG. Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans inklusive Durchführung einer mehrphasigen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um eine dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgabe.

Die Erstellung des gesetzlich geforderten Luftreinhaltefahrplans sowie die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der neuen Grenzwerte stellt eine neue Aufgabe dar. Die Fortführung der Lärmaktionsplanung stellt eine inhaltlich/qualitative Veränderung dar.

Die Beauftragung externer Gutachter, juristischer Unterstützung und Kommunikationsdienstleister ist zwingend notwendig, um die komplexen Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen und eine kontinuierliche Verbesserung der lufthygienischen Situation sowie der Lärmbelastungssituation zu gewährleisten.

4. Rahmensetzung des Eckdatenbeschlusses

Der benötigte Finanzierungsbedarf für das Jahr 2027 ist im Eckdatenbeschluss 2027 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00539 vom 29.07.2026) für die Erstellung des Lärmaktionsplans in Anlage 4 Eckdatenbeschlussformblatt; lfd. Nr. RKU-001 und für die Erstellung des Luftreinhaltefahrplans in Anlage 4 Eckdatenbeschlussformblatt; lfd. Nr. RKU-002 jeweils als befristete Pflichtaufgaben, die aus dem Referatsbudget zu finanzieren sind, enthalten.

5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen_	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen			210.000,-- im Jahr 2027 260.000,-- im Jahr 2028 40.000,-- im Jahr 2029
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 655611208 Sachkonto 651122			150.000 € im Jahr 2027 150.000 € im Jahr 2028
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 651110001 Sachkonto 651140			50.000 € im Jahr 2027 50.000 € im Jahr 2028
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) IA 655611201 Sachkonto 651000			10.000,-- im Jahr 2027 60.000,-- im Jahr 2028 40.000,-- im Jahr 2029

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Wie oben dargelegt ist keine Refinanzierung der auf die Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern übertragenen Pflichtaufgaben der Luftreinhalteplanung durch den Freistaat zu erwarten. Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene bekannt. Sollten sich Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, wird sich das RKU um eine Förderung bemühen.

Die Maßnahmen sind zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang als kommunale Pflichtaufgaben gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget des Referates für Klima- und Umweltschutz.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die Budgetvorgabe für den Teilhaushalt des Referats gemäß Eckdatenbeschluss (EDB) eingehalten wird. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Klima- und Umweltschutz, Frau Stadträtin Jitka Machyan, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Mühlhaus, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Erfordernisse zur Erstellung eines Luftreinhaltefahrplans und zur Durchführung der Maßnahmenplanung zum Lärmaktionsplan (Runde 5) als Pflichtaufgabe im Vortrag wird zugestimmt.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die für die Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans auf Basis der EU-Richtlinie erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 200.000 Euro in den Jahren 2027 und 2028 durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die für die Durchführung der Maßnahmenplanung zum Lärmaktionsplan - Runde 5 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro im Jahr 2027, 60.000 Euro im Jahr 2028 und 40.000 Euro im Jahr 2029 durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende	Die Referentin
Ober-/Bürgermeister/-in ea. Stadtrat / ea. Stadträtin	i. V. Beatrix Zurek Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Stadtkämmerei

   z. K.

   Am